Hall. patriot. Wochenblatt

hur

Beforberung gemeinnühiger Renntniffe und wohlthatiger Zwede.

6. Stud. 1. Beilage. Dienstag, ben 9. Februar 1836.

Wie ein Esel begraben zu werden

war im Mittelalter eine firchliche Strafe für alle die, welche im Todeskampse nicht noch das heil. Abendmahl genossen und die lette Delung erhalten hatten. Die Beichtväter dieser Sünder sollten für dieses schwere Vergehen nicht gestraft werden; aber die auf solche Weise Verstorbenen sollte man wie Esel begraben (defuncti asininam sepulturam habeant) und aus der Gemeinschaft der heil. Mutterkirche ausschließen. So bestimmt es eine Urkunde Bischof Reinhard's von Halberstadt für das Aloster Kaltenborn (bei Sangerhaussen) vom Jahre 1520.

Chronik der Stadt Halle.

Schulfachen.

Etwanigen Misverstandnissen zu begegnen, sinden wir uns zu der Anzeige veranlast, daß die unter Leiztung der Frau Professor Dr. Bater und des Herrn Cand. th. A. Fabian bestehende Töchterschule auch nach Ablauf des jetigen Halbjahrs mit Beibehalt der bisherigen Einrichtungen und Bedingungen unverandert ihren Fortgang haben wird.

Die Termine des Schlusses und Wiederbeginns der Schule vor und nach ben Ofterferien, so wie die Tage



Dafer

Tage ju Unmelbung von Rindern, welche fur das nachfte Sommerhalbjahr in die Unftalt eintreten wollen, wer: den ihrer Zeit naher befannt gemacht werden.

Salle, den 5. Februar 1836.

Der Ausschuß fur Erhaltung ber Baterschen Tochterschule.

Dr. Bergberg. Ecfardt. Dr. Meigner. Schlunk.

Sallischer Betreibepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preug. Gelbe. Den 6. Februar 1836.

1 Thir. 7 Sgr. 6 Pf. bis 1 Thir. 8 Sgr. 9 Pf. - ; 27 ; 6 ; — ; 28 ; 9 ; Weißen Roggen s 23 s - ; 22 ; Gerste 17 5

Strafenbeleuchtung ju Salle. Die Laternen werben angestectt: Bom 9, bis incl. 17. Februar um 6 Uhr.

Berausgegeben im Namen ber Armenbirection pon Dr. Korftemann.

Befanntmachungen.

Unter Mitwirfung mehrerer ausgezeichneter Mit glieder des Borftandes der deutschen Gefellichaft gur Er: forschung vaterlandischer Sprache und Alterthumer in Leipzig, werden auf unfere Beranlaffung und unter un: ferm Beistande

Die Denkmale der Baufunft des Mittelalters in der

Preugischen Proving Sachsen, von dem Dr. 2. Putterich zu Leipzig bearbeitet und auf Subscription herausgegeben. Ge. Majeftat der Ronig haben diefem verdienftlichen Berte Allerhochft Shre Unter-

stubung



stügung zuzusichern geruht, Se. Königliche Hoheit der Kronpring, der erhabene Beschüßer der Künste und Alsterthumskunde, haben die Zueignung desselben huldvoll angenommen und die Prinzen des Königlichen Hauses, so wie die hohen Staatsbehörden des Landes, die öffentslichen Bibliotheken, viele hohe Personen und Behörden des benachbarten Königreichs zc. Sachsen u. s. w. haben ihr lebhaftes Interesse an demselben durch Theilnahme und eine zahlreiche Subscription schon bethätigt.

Indem wir dies gur allgemeinen Renntnig bringen, fugen wir hingu, daß die ausführlicheren gedruckten Uns zeigen und Beschreibungen diefes Bertes mit den Gubs fcriptioneliften und Probe : Abbildungen heute den fammt: lichen Berren Landrathen und ben Dagiftraten der gros Bern Stadte unferes Departements jur Eroffnung ber all: gemeinen Gubfcription jugefendet worden find und laden wir zu einer recht zahlreichen Theilnahme an diefem Dents male der Zeit das gesammte refp. Publitum hierdurch ein. Bir haben bavon forgfame Renntniß genommen, baß biefe Unternehmung mit möglichfter Sparfamteit ausges führt, gleichwohl das Wert felbft in der bildlichen Dar= ftellung, wie in Musarbeitung und dem Abdrucke ber Ge: Schichte ber Baufunft bes Mittelalters in Sachfen murde. voll ausgestattet werden wird und tonnen wir daher, wie hiermit geschieht, daffelbe in jeder Beziehung empfehlen.

Gleichzeitig fordern wir die resp. Behörden sowohl, als die übrigen Besitzer von Urkunden, handschriftlichen Nachrichten, alten Abbildungen von Bauwerken zc. auf, dieselben dem Dr. Putterich mitzutheilen, oder demsselben Nachricht davon zu geben, so wie ihn bei diesem mubesamen Unternehmen nach allen Kräften zu unters

ftugen. Merfeburg, den 8. December 1835.

Konigl. Preußische Regierung.

Indem wir vorstehende hohe Berordnung zur allges meinen Kenntniß bringen, zeigen wir zugleich an, daß herr Stadtsecretair Lincke, bei dem eine Probes Abbils dung einzusehen, von und angewiesen ift, die Subscriptionen anzunehmen. Halle, den 18. Januar 1836.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Die gesetzlichen Bestimmungen wegen Heilighaltung ber Sonns und Festrage vom 10. Julius 1818. Mers. Amtsbl. 1818. S. 246 fig. werden hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht:

- 1) Mahrend ber Stunden bes öffentlichen Gottesbienfies, welcher
 - a) vom Palmsonntage bis zum ersten Advente bes Morgens von ½9 Uhr bis ½11 Uhr und vom 1sten Advente bis zum Palmsonntage von 9 bis 11 Uhr, und
 - b) des Nachmittags von 2 bis ½ 4 Uhr dauert, ift sowohl Vor, als Nachmittags aller öffentliche burgerliche Verkehr strenge untersagt, namentlich das Austrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Hausern. Alle Laden und Gewölbe der Kaufleute, Juker, und Kuchenbäker, Hoker 2c. und die Boutiken der Obsihandler und Tröbler muffen daher geschlossen sein. Nur allein die Upotheker durfen während des öffentlichen Gottesdienstes Urzeneien verabsolgen.
- 2) Eben fo muffen mahrend berfetben Zeit alle Raffees haufer, Weine, Wiere und Branntweinstuben geschlofs fen fein und teine Gafte gesetht, noch, mit alleiniger Ausnahme bes Bedurfnisses ber Reisenden oder Kransten, Getrante ausgeschenkt werden.
- 3) Alle mit Geräusch verbundene ober sonft auffallende Arbeiten der Handwerker in Werkstätten oder an andern Orten, 3. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Tunchern, Steinsegern 2c. muffen unterbleiben.
- 4) Sandwerkszusammenkunfte sollen an Bustagen gar nicht, und an Sonn, und Festragen nicht eher als nach Beendigung bes letten Gottesbienstes vorgenom, men werden.
- 5) Gefellichaftliche Busammentunfte und Bergnugungen an öffentlichen Orten muffen eben fo, wie die geraufch-

vols



vollen Beluftigungen in Privatwohnungen und Privatgarten, an Sonns, Fest und Bustagen mahrend bes Gottesdien fes unterbleiben.

- 6) Balle, Schauspielvorstellungen, Musikhalten, Tanzen und alle sonstige Lustbarkeiten ahnlicher Art bursen an hohen Fest tagen, namentlich: an bem er sten Feiertage ber brei großen Kirchenfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage, am allgemeinen Bettage und am Jahrestage zum Anbenken der Verstorbenen; ferner an den Vorabenden den bieser hohen Festage gar nicht statt sinden. Rescript vom 12. Januar und 4. Mai 1818. Mers. Amtebl. 1818. S. 24. S. 177. Rescript vom 21. März und 22. April 1826. Mers. Amtebl. 1826. S. 113.
- 7) Wer den öffentlichen Gottesdienst muthwillig stort, hat die im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 215 219 verordneten Eriminalstrafen. zu gewärtigen. Aber auch die Uebertretung irgend einer der vorstehenden polizeilichen Anordnungen wird unnachtssichtlich mit einer Gelbstrafe von Fünf Thalern, und wenn es ein Gast oder Schenkwirth ist, von Zehn Thalern, oder im Unvermögen mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet werden.

Halle, den 4. Februar 1836. Dr. Mellin.

In dem Stegmann ichen Garten find junge Kirich :, Birnen: und Aepfelbaume jum Berpflanzen, wie auch 2 und Sjahrige Spargelpflanzen zu verkaufen.

Der Gartner Bondert.

Rleiner Berlin Nr. 414 sind ein Paar rothe Kropfstauben für 20 Sgr. zu verkaufen. Ailius.

Leute, die Meubles haben und die Aufwartung lediger herren übernehmen wollen, melben fich große Steinstraße Dr. 182.

Ju vermiethen.

In dem in der Leipziger Straße belegenen, früher Dr. Hellmuth ichen Hause Mr. 298 sind noch mehrere Stuben, Rammern und Ruche nebst Zubehör, sowohl vorn als hinten heraus, an ruhige Miether zu vermiethen. Das Nähere ist zu erfahren bei dem Tischlermeister Lippe, Leipziger Straße Mr. 324 im himmelreich.

Mehrere neu austapezirte Stuben und Rammern find noch zu vermiethen in Nr. 599 an der Moritetieche.

In Nr. 901 in der großen Klausstraße ist eine Stube nehst Kammer mit Meubles zu Oftern an einzelne herren zu vermiethen.

Ein Haus auf dem Neumarkt in der Geiststraße, worin 2 Stuben, 2 Kammern, Ruche, Feuerungsgelaß nebst einem kleinen Garten sich befindet, ist jest gleich oder zu nachste Ostern zu vermiethen. Das Nähere ersfährt man in der Geiststraße Nr. 1246.

In Glaucha auf dem Stege in Nr. 1977 ift eine Stube, Kammer, Ruche und Zubehor zu Oftern d. J. 211 vermiethen.

Im Brandschen Garten zu Erotha ift ein Sommerlogis im Ganzen ober einzeln zu vermiethen.

Rannische Strafe im Gafthof zur goldenen Rofe find Reitpferde zu vermiethen.

Meine Personenwagen sahren jest jeden Mittwoch und Sonnabend nach Magdeburg und logiren im Gasthof zum goldnen Ring. Kermbach.

Jeben Sonntag, Montag, Donnerstag und Freistag fahrt mein Personenwagen aus dem Gasthofe zum schwarzen Bar nach Berlin. Schulze.

Montags fruh ist Gelegenheit nach Magdeburg und Donnerstags Mittags Gelegenheit nach Leipzig zu fahren bei Felgner neben ber Post Nr. 279.



Rubliche Schriften.

Bei G. Baffe find erfchienen und in allen Buch, handlungen ju haben, in Salle bey Rummel u. Unton:

Stehe fruh auf!

Ueber den Nugen bes Fruhaufftehens für die Gefundheit und die Geschäfte. Nebst Mitteln, sich das fruhe Aufstehen anzugewöhnen. Von Carl Ritter. 8.
geh. Preis 10 Sgr.

Die heilfamen Wirfungen bes

falten Baffers,

und wie dasselbe in den mannichfachen Krankheitezustäns den als das sicherste und wohlfeilste Geilmittel anzuwenden ist. Eine nühliche Schrift für Jedermann. Bon Dr. Aug. Schulze. 8. geh. Preis 10 Sgr.

Rommenden Donnerstag als den 11. Febr. c. Nach, mittag 2 Uhr soll in meinem sub Nr. 250 in der Rath; hausgasse belegenen Auctionslocale eine bedeutende Quans titat Steinwein und Medoc St. Julien in sächsischen Maaßslaschen, von deren Gute sich Kenner gefälligst überzeugen wollen, so wie auch eine Parthie Federposen, eine große noch ganz neue Kaffeemühle in einer Tabagie passend, und

Freitag den 12ten eod. ebenfalls Nachmittag 2 Uhr in demfelben Locale Menbles und Hausgerathe, Federbetten, Wafche und Kleidungsftucke öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu noch Sachen von hohem und niederem Werth jederzeit angenommen werben.

Gottl. Wachter.

Große Pommersche Neunaugen à 11 Sgr. bei Bluthner. Rathswaage.

Sanz vorzüglich schone Neunaugen von 1 his 2 Sgr. das Stud, desgleichen sehr schone Bratheringe find wies der angekommen beim

Heringshändler G. Goldschmidt.

Grabesruh.

Ihrem dahingeschiedenen Freunde und Collegen Martin Friedrich Ulrich.

Im Urme des Todes ift heil'ge Ruh! Er fußt uns — wir schließen das Auge zu; Dann loscht er voll Wehmuth die Fackel aus, Und leget zulest uns in's dunkle Haus.

Da wecket den Schlafer bas Leben nicht mehr, Da schweigen die Munsche nach Murben und Ehr'; Und ob es hier oben auch frume und drau: Da unten wird nimmer das Leben neu.

Es knospet der Fruhling im sonnigen Schein, Der Sommer verblubet, der Herbst bricht ein, Der Winter nahet mit dusterem Blick: Bringt keiner von Allen den Theuren zuruck? —

Es nahet ein Frühlting, ein Morgen graut, Da werben die Stimmen der Graber laut; Entkleidet vom druckenden Erdentand, Entschwebet die Seele zum himmelstand.

Da sammeln sich Alle: der Bater, der Sohn, Die Mutter, die Tochter um Gottes Thron: Drum, ob wir auf Erden auch sterbend vergehn, Uns tröstet ein himmlisches Wiedersehn.

Die meisten Mitglieder der Gebauerschen Officin.

Heute Morgen um halb funf Uhr entschlief nach langen Leiden sanft unsere theure Schwester, die Regierungeräthin von Ernest geb. v. d. Marwis, welches statt besonderer Unzeige wir hiermit allen unsern und der Verstorbenen theilnehmenden Freunden bekannt machen. Halle, den 6. Februar 1836.

A. v. Liebhaber, Obl. a. D. C. v. Liebhaber geb. v. d. Marwig.

